

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 25 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 6 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commission, betreffend einige Gemeinden des C. Oberland, die um den Nachlaß der ihnen auferlegten Aufuhrkosten bitten.)

Unter diesen letztern befinden sich die Einwohner der Gemeinden Matten, Wilderswyl und Grindelwald, davon die einen (wie sie sagen) durch das falsche Vor-geben, die Franken führen von Thun und Spiez be-reits die junge Mannschaft auf Wagen fort — die andern durch das eben so treulose Vor-geben, die Re-gierung selbst habe einen plötzlichen Aufbruch aller wehrbaren Mannschaft geboten, sich verleiten ließen, auf ihren gewohnten Waffenplatz zu Interlachen zu eilen, von daselbst aber, überführt von der Unwahrheit dieser Auskreuungen, beynahe in der nemlichen Stunde betroffen nach Hause kehrten.

Die Gesetze vom Herbstmonat 1798, vom Merz, April und Heumonat 1799, fordern nicht nur Ersatz der zu Dämpfung der Aufuhr verwandten Kosten, sondern auch von den Einwohnern der insurgirten Ge-meinden eine Buße zu Handen des Staats nach dem Verhältniß ihres Vermögens. In dem damaligen Chaos aller Dinge, befaßte sich der B. Commissaire Müller und das zu Thun residirende Kriegsgericht mit Ausschreibung und Repartition dieser Insurrektions-auslage und Buße. Auf den Anzug, daß aus Mangel von sicherer Sachkenntniß in dem Wirrwarr dieser Ausschreibungen, Unschuld mit Schuld, Thorheit mit Bosheit vermengt, und kein Verhältniß nach dem Grad der Vergehen gegen Gemeinden und Partikularen beobachtet werde, ward von dem Directorio alles be-reits verhängte aufgehoben und zu Erlenbach eine Com-mission von 5 der angesehensten Männer des Ober-

lands, unter denen sich die achtungswürdigen B. Ex-Senator Karlen und unser College Fischer befanden, niedergesetzt, mit dem Auftrag, nach gründlicher Un-terfuchung die Insurrektionskosten des Oberlands (die sich in allem auf circa L. 40,000 beliefen, und auf circa L. 24,000 zur Erleichterung der Schuldigen herab-gesetzt worden sind), nach dem Grad ihres Vergehens auf die schuldigen Gemeinden und die einzelnen Haupt-anstifter zu verlegen. Nach einer sehr mühsamen und (wie es sich ergiebt) undankbaren Arbeit von mehreren Monaten dieser Commission, war das Resultat ihrer von dem Directorio ratifizirten Arbeit in Bezug auf die supplicirenden Gemeinden dieses: daß Metten zu einem Beytrag von, Wilderswyl von und Grin-delwald von verfällt wurde. (NB. Diese, ver-muthlich kleinen, Summen befinden sich in der Bitt-schrift nicht angezeigt und können auch hier nicht aus-gezett werden, weil die Repartitionsliste hinter der Ver-waltungskammer von Oberland zu Einziehung der Zah-lungen liegt.)

Auf dieses hin wandten sich die 3 Gemeinden, als sie um Zahlung angesucht wurden, an den Volkz. Rath, und batzen infolg der in der Bittschrift aufgestellten 8 Gründe, entweder um Befreyung von dem ermeldten Beytrag, oder aber um eine frische Untersuchung, das mit sie gesetzlich beweisen können, daß verschiedene Strafbare verschont worden seyen.

Abgewiesen von dem Volkz. Rath, wenden sich diese Gemeinden mit dem nemlichen Doppelschluß nun an Sie B. G. Fragt sich, was zu thun sey?

Die Pet. Commission glaubt nicht, daß Sie B. G. die von jener ad hoc speciale pensum niedergesetzten Er-lenbacher Commission ausgefällt, von dem Directorio, Volkz. Ausschuß und Volkz. Rath gutgeheissenen Er-kanntnisse, revidiren und corrigiren können noch werden,

Die Pet. Commission glaubt auch nicht, daß nach dem Amnestiegesetz und Ihrer allgemeinen Vergessenheitseignung, Sie über das Vergangene von der Regierung aus durch frische Untersuchungen, Strafbare auffindig zu machen wünschen werden.

Hingegen glaubt die Pet. Commission, daß den besetzten Gemeinden (jedoch ohne Einmischung der Regierung) das Recht nicht versagt werden könne, ihren pecuniarischen Regel auf diejenigen zu nehmen, die sie durch ihre Ränke zu jenen strafwürdigen Insurrektionsversuchen erweislich verleitet haben. Unter diesen Vorwürfungen rathet Ihre Pet. Commission Ihnen S. G. an, in die Rücksicht der 3 vorbemeldten Gemeinden nicht einzutreten. Angenommen.

Badeux erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 30. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 31. Jan.

Präsident: Bay.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die vom Volkz. Rath zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Canton Wallis.

Alle Güter, die in diesem Canton zum Verkauf vorgeschlagen werden, liegen im Distrikt Monthey.

Das Lehen von Bouveret, ist von 720 Fr. Ertrag, bestehend aus: a. La Tour, ein grosses Gebäude am Ufer des Genfersees mit einer Scheune: es wäre zwar als Lust zweckmäßig zu gebrauchen, bedarf aber merklicher Verbesserungen, ist für 6000 Fr. geschätzt und mag bei gutem Erlös veräußert werden.

b. Die Wiese du grand Clos, mit einer Scheune, beym Port Valais gelegen; sie enthält 74250 Klafter und ist für 10000 Fr. geschätzt, soll aber einen höhern Erlös liefern und mag in diesem Fall veräußert werden.

c. Die Wiese sur la Lanche mit rohem Erdreich; enthält 1265 Klafter und ist für 600 Fr. geschätzt; ist bei gutem Erlös ebenfalls zu veräußern.

d. Der Baumgarten le Clos galland, von 4660 Klafter und für 1800 Fr. geschätzt; ist gleichfalls zu veräußern.

e. Die Wiese, Clos de la Rive, von 2330 Klafter und für 500 Fr. gewertet: mag mit dem vorherigen veräußert werden.

Die Trotte aux Ecouettes mit ihrem Geschirr,

in Bouveret gelegen, für 960 Fr. geschätzt: darf ebenfalls versteigert werden.

Das Schloß de la Porte du Saix, Gebäude und Garten für 1000 Fr. geschätzt. Die Verbehaltung dieses Gebäudes mit seiner Zubehörde ist höchst nothwendig, weil durch dieselbe die Gränzpolizey gegen Savoyen wesentlich erleichtert wird, indem durch diese Porte alle Gemeinschaft zwischen Wallis und den französischen Ufern des Genfersees statt hat: ist also nicht zu veräußern.

Das Lehen von Ripaille, erträgt gegenwärtig dem Staat nur 528 Fr. und besteht aus:

a. Eine hohe und eine niedere Alp für 12000 Fr. geschätzt; da aber ein weit beträchtlicherer Erlös zu hoffen ist, so mag die Versteigerung statt haben.

b. Die Boralp Parzes, mit ihrem Gebäude für 3000 Fr. geschätzt: ist bei gutem Erlös zu veräußern.

c. Die Boralp Fieux, mit ihrem Gebäude für 5000 Fr. geschätzt: ist ebenfalls zu veräußern.

d. Die Boralp La Luez, mit ihrem Gebäude für 2000 Fr. geschätzt: mag auch veräußert werden.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag des Volkz. Raths vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10. Apr. 1800 für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden, rückständigen Bezahlungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismässige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Wallis können folgende im Distrikt Monthey gelegene Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May, 7. Weinm. und 30. Christm. 1800 zufolge versteigert werden:

Das Lehen von Bouveret, bestehend aus:

a. La Tour mit der Scheune; b. Die Wiese du grand Clos; c. Die Wiese sur la Lanche mit ihrem ranhen Erdreich; d. Der Baumgarten le Clos galland; e. Die Wiese Clos de la Rive.

Die Trotte aux Ecouettes in Bouveret mit ihrem Geschirr.

Das Lehen von Ripaille, bestehend aus:

a. Einer hohen und einer niedern Alp; b. Die Boralp Parzes, mit Gebäude; c. — — — Fieux, mit Gebäude; d. — — — La Luez, mit Gebäude.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Volksziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Canton Linth.

Nach den von der Commission im Finanzministerium eingesehenen Schriften, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, zeigt es sich, daß die Verwaltungskammer des Kantons Linth selbst noch nicht hinlänglich mit der Beschaffenheit und dem wahren Werth der Nationalgüter ihres Cantons bekannt ist, und daher auch nur unbestimmte Berichte über dieselben einzufinden im Fall war. Aus diesen und einigen andern Lokalgründen, sind auch die Schätzungen über diese Güter sehr oberflächlich ausgesunken, so daß es besonders wichtig ist, vor der einstigen Ratifikation der Verkäufe der in diesem Canton liegenden Nationalgüter, sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, und mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen.

Folgende Güter werden zur Veräußerung vorgeschlagen:

Im Distrikt Werdenberg.

Das Schloß Forstek mit vielen Nebengebäuden und 464 Klafter Wiesen, und 100 Klafter Gärten. Dieses Schloß bildet eine kleine regelmäßige Festung, und wäre für eine öffentliche Anstalt, z. B. Buchthaus, sehr zweckmäßig zu gebrauchen, besonders da in jenen Gegenden die Einräumung des Rheins beständige öffentliche Arbeit erfordert. Wohl soll die höchst seltsame Schätzung dieses ausgedehnten Schlosses, die sich auf 240 Fr., sage zwey hundert vierzig Franken beläuft; seine Unverkäuflichkeit um seinen wahren Werth andeuten, daher aber auch die Nation dasselbe zu zweckmäßiger Nutzung aufzuhalten soll.

Ein Stück Wiesen von 5069 Klafter, nebst einem Stall, Forst genannt: für 1524 Fr. geschätzt, und von 80 Fr. Ertrag. Da die Alpen bisher überall der Nation beibehalten wurden, und dieser Grundsatz auch in diesem Canton befolgt werden wird, so müssen die mit der Alpenwirtschaft in Verbindung stehende Wiesen, ebenfalls beibehalten werden; diesem Aufsorge ist dieses Grundstück nicht zu veräußern.

Ein Stück Wiesen von 11424 Klafter, das Feld genannt, für 2286 Fr. geschätzt, und von 120 Fr. Ertrag. Besindet sich in gleichem Fall mit obigem Grundstück.

Der rauhe Forst, 8 Mannsmad Strohried:

für 305 Fr. geschätzt, und von 4 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Ein Stück Wiesen, Wettly genannt, von 4752 Klafter: für 610 Fr. geschätzt, und von 24 Fr. Ertrag. Ein guter Erlös mag auf einer Versteigerung versucht werden.

Ein Stück Wiesen, Augstisfeld genannt, von 10000 Klafter: für 1371 Fr. geschätzt. Dieses Grundstück ist wegen seiner Verbindung mit der Alpenwirtschaft, beizubehalten.

Im Forst, ein Stück Wiesen von 432 Klafter und ein Stück Neben von 1068 Klafter: ist für 762 Fr. aber merklich unter seinem wahren Werth geschätzt; mag aber bey gutem Erlös veräußert werden.

Ein Stall mit 9400 Klafter Wiesen, und 400 Kl. Acker, Alber genannt: für 3048 Fr. gesch., und von 59 Fr. Ertrag. Ist wegen seiner Wichtigkeit für eine vollständige Alpenbenutzung beizubehalten.

Zur Fronboden, 800 Klafter Wiesen und 1600 Klafter Neben: für 3048 Fr. gesch. Ist bey gutem Erlös zu veräußern.

Herzenmaad, 16 Mannsmad Strohried: für 1829 Fr. gesch. und von 43 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös ebenfalls veräußert werden.

Herzenstreüi, 6 Mannsmad Strohried: für 547 Fr. gesch. und von 8 Fr. Ertrag. Ist auch bey gutem Erlös zu veräußern.

Ober Burstried, zwey Stück Strohried ohne Maas: für 1524 Fr. gesch.

Unter Burstried, samt Baulzenwinkel: für 1689 Fr. gesch., und mit obigem von 158 Fr. Ertrag. Diese Strohrieder sind für die Alpenwirtschaft von wesentlichem Bedürfnis, und in dieser Rücksicht nicht zu veräußern.

Galgenmaad, 7 Mannsmad Strohried: für 457 Fr. gesch. und von 18 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Sarexrieth, 6 Mannsmad Strohried: für 457 Franken gesch. und von 9 Fr. Ertrag. Mag ebenfalls veräußert werden.

Seunwaldermäder, 8 Mannsmad Strohried: für 762 Fr. gesch., und von 34 Fr. Ertrag. Mögen bey gutem Erlös veräußert werden.

Zu Fremsen 31 Stöß Alpen: für 1356 Fr. gesch.. Sind als eine der für den Staat zweckmäßigen Besitzungen beizubehalten.

Zülfe, 12 Stöß Alpen: für 220 Fr. gesch.

Schallbod, 13 Stöß Alpen: für 160 Fr. gesch.

Diese beyden Alprechte sind ebenfalls aus angezeigtem Grund bezubehalten.

Fo r s - oder Schlosswald, 249 Fuch. Wenn der Staat seiner Pflicht gemäß, jene Gegenden längst dem linken Ufer des Rheins gegen die jährlichen verheerenden Überschwemmungen schützen will, so darf derselbe eine solche Waldung als eines der wichtigsten Hilfsmittel wider die Bedrängnisse jener Gegenden, nicht veräußern, und also ist dieselbe bezubehalten.

Thüre Büel, 14 1/2 Fuch. Holz: für 914 Fr. geschätzt. Mag seiner Geringfügigkeit wegen, bey gutem Erlös veräußert werden.

Obere Graben, 7792 Klafter Wiesen, nebst einem Stall: für 8000 Fr. gesch., und von 60 Fr. Ertrag. Ist als eine für die Alpenwirtschaft nothwendige Besitzung bezubehalten.

Kriegarten, 2498 Klafter Wiesen: für 2036 Franken geschätzt, und von 88 Fr. Ertrag. Ist in gleichem Fall mit dem vorherigen Grundstück.

Unter Eggerten, 1826 Klafter Wiesen und 700 Klafter Acker: für 3782 Fr. gesch., und von 106 Fr. Ertrag. Ist bey gutem Erlös zu veräußern.

Ober Eggerten, 833 Klafter Wiesen, für 872 Fr. gesch., und von 40 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös ebenfalls veräußert werden.

Das Wäbelgräbli, 2 Mannsmad Strohried: für 436 Fr. gesch. Seine Veräußerung kann ohne Nachtheil statt haben.

Grabserried, 4 Mannsmad Strohried: für 554 Fr. gesch. und von 8 Fr. Ertrag. Bey einem guten Erlös ist die Veräußerung zweckmäßig.

Land schreiber ey haus: Ein Haus, 1 Stall, 500 Klafter Wiesen und 30 Klafter Garten: für 1963 Franken gesch. Bey gutem Erlös scheint die Veräußerung keinen besondern Nachtheil zu haben.

Wäbelbüel zu Wartthau, 1 Mannsmad Strohried: für 87 Fr. gesch. Mag versteigert werden.

Auf der Buchserwies, 1/2 Mannsmad Strohried: für 91 Fr. gesch., und von 3 Fr. Ertrag. Ist zu veräußern.

Der große Rossdag, 5 Stöß Alprecht: für 873 Fr. gesch. und von 35 Fr. Ertrag.

Der kleine Rossdag, 1 1/4 Stöß Alprecht: für 363 Fr. geschätzt.

Diese beyden Alprechte sind aus den schon mehrmals angeführten Gründen bezubehalten.

Buchserwies, 1 Mannsmad Strohried: für 112 Fr. gesch. Ist bey gutem Erlös zu veräußern.

Im Distrikt Nappenschwyl.

Die Salzfactorey zu Bäch, 1 Haus: für 3200 Fr. gesch. Diese Wohnung ist in der gegenwärtigen Beschaffenheit Helvetiens, dem Staat nicht nothwendig; also mag dessen gute Veräußerung auf einer Steigerung versucht werden.

Die Alp Woo zu Eschenbach, für 40 Haupt Bich: für 8800 Fr. gesch., und von 528 Fr. Ertrag.

Die Alp Schewemi zu Eschenbach, für 24 Haupt Bich: für 4200 Fr. gesch., und von 192 Fr. Ertrag.

Diese beyden Grundstücke sind theils als Alpen, theils wegen ihrem guten und sicheren Abtrag, bezubehalten.

Im Distrikt Schänis.

Die Herzenwies; ohne Angab ihres Gehalts für 1752 Fr. gesch., und von 90 Fr. Ertrag. Ist bey gutem, die Schatzung merklich übersteigendem Erlös, zu veräußern.

Die kleine Herzenwies; ebenfalls ohne Angab des Gehalts: für 800 Fr. gesch., und von 40 Fr. Ertrag. Mag bey gutem Erlös auch veräußert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

An die lernbegierige Jugend des Kantons Sennis, auf das Jahr 1801. Von dem Erziehungsrath e. 4. 1 Bogen Text, und ein von Usteri gez. und von Beyer gest. Kupfer.

Nach dem Vorbilde, wie es scheint, verschiedener Zürcherischer Gesellschaften, die ähnliche Neujahrsstücke unter die Jugend austheilen, hat der Erziehungsrath vom Sennis ein ähnliches Institut eröffnet, und auf Unkosten seiner Mitglieder, jeder Schule des Kantons ein Exemplar der vorliegenden Schrift zugestellt: Er wünscht, den Jahreswechsel als Gelegenheit zu benutzen auch einr. al ein belehrendes Wort, im Tone der väterlichen Freundschaft unmittelbar zu der lieben Jugend selbst zu sprechen, und dieses Wort mit einer angemahnen, bildlichen Darstellung zu begleiten. „Nichts ist ein sicherer Eigentum als was ihr gelernt habt,“ ist die große und schöne Lehre und Simoni des der griechische Dichter, das Vorbild mit denen die Jugend auf sehr zweckmäßige Weise hier bekannt gemacht wird.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 7 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 31. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission die im Canton Linth zu verkauffenden Nationalgüter be-
treffend.)

Im Distrikt Glarus.

Mülhausen, ein Gülti zu Näfels, ohne alle
Anzeige seines Inhalts: ist für 2362 Fr. gesch. und
von 103 Fr. Ertrag. Die Versteigerung mag in Er-
wartung bestimmterer Anzeigen hierüber, statt haben.

Auf diese Anzeigen hin, glaubt sich die Commission
zu folgendem Dekretdurchschlag verpflichtet:

Der gesetzgebende Rath —

Auf den Antrag des Volk. Rath's vom und
nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen
Commission;

In Erwägung, daß zufolge des Dekrets v. 10. Apr.
1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten
der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen,
in jedem Canton so viel es die Umstände erlauben, eine
verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert wer-
den soll, beschließt:

Im Canton Linth können folgende Nationalgüter,
den Dekreten vom 10. Apr., 13. May, 7. Okt. und Dec.
zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Werdenberg.

Der rauhe Forst, 8 Mannsmad Strohried.

Wettw, 4752 Klafter Wiesen.

Im Forst, 432 Klafter Wiesen, und 1008 Klaft.
Neben.

Zur Trombsen, 800 Klafter Wiesen und 1600
Klafter Neben.

Herzenmaad, 16 Mannsmad Strohried.

Herzenstreui, 6 Mannsmad Strohried.

Galgenmaad, 7 Mannsmad Strohried.

Sareeriet, 6 Mannsmad Strohried.

Seunwaldermäder, 8 Mannsmad Strohried.

Thüre Buel, 14 1/2 Zuch. Holz.

Unter Eggerten, 1526 Klafter Wiesen und
700 Klafter Acker.

Ober Eggerten, 833 Klafter Wiesen.

Das Waibelgräbl, 2 Mannsmad Strohr.

Gräbserried, 4 Mannsmad Strohried.

Land schreiberen, 1 Haus, 1 Stall, 500 Kl.
Wiesen und 30 Klafter Garten.

Waibelbuel zu Warthau, 1 Mannsmad
Strohried.

Auf der Buchserwies, 152 Mannsmad
Strohried.

Buchserwies, 1 Mannsmad Strohried.

Im Distrikt Rapperswil.

Die Salzfaktorey zu Bäch, 1 Haus.

Im Distrikt Schänis.

Die Herzenwies.

Die kleine Herzenwies.

Im Distrikt Glarus.

Mülhausen, ein Gülti in Näfels.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über
die Ratifikation der in den Distrikten Aigle, Granson
und Aubonne, Canton Leman, vorgenommenen Natio-
nalgüterverkäufen, der für 3 Tage auf den Canzleitisch
gelegt wird.

Die Unterrichtscommission räth zu folgender Bot-
schaft, welche angenommen wird:

S. Volk. Nähe! Der gesetzgebende Rath übersendet
Ihnen berfolgende Bittschrift der Municipalität Forell,
im Distrikt Stäffis, Canton Freyburg, die über eine
Gefraidaabgabe an die Pfarrey Stäffis klagt, welche

der Pfarrer als Premiz einsfordert; die Gemeinde Forell aber nur so wie die übrigen Bürger von Stäffis, bezahlen will; oder widrigenfalls gänzlich von der Kirchgemeinde Stäffis getrennt zu werden wünscht.

Der gesetzgebende Rath ladet Sie ein, B. Volkz. Räthe, durch die Verwaltungskammer des Cantons Freiburg, diejenigen Aufschlüsse über die Natur jener Abgabe, und über die Ursachen der Verschiedenheit, die in Entrichtung derselben statt finden mag, einzuhören zu lassen, die zu Beurtheilung dieses Geschäfts erforderlich sind.

Die Polizeycommision schlägt über die Vereinigung von Rothenschwyl und Rein mit Rothenburg, Canton Luzern, einen Dekretsvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzlyentisch gelegt wird.

Die Crim. Gesetzg. Comm. schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rath's vom 24. Jenner 1801, wodurch derselbe vorschlägt, den Rest der 3jährigen Kettenstrafe, zu welcher Andreas Trüsel, von Summiswald, Et. Bern, durch Urtheil vom 28. Brachm. 1800 verfält wurde, zu mildern — und nach angehörttem Bericht seiner Crim. Gesetzg. Commision;

In Erwägung der Geringfügigkeit des Diebstahls, dessen sich Andreas Trüsel schuldig gemacht hat, indem er von einer beträchtlichen Summe, die er ganz hätte wegnehmen können, nur 135 Batzen entwendete, um eine Decke zu bezahlen, die er gekauft hatte, um seine Gattin und ihr neugebornes Kind zu bedecken;

In Erwägung der Jugend des Andreas Trüsel;

In Erwägung der Zeugnisse von guter Aufführung, welche der Bittschrift beygelegt sind;

verordnet:

Der Rest der 3jährigen Kettenstrafe, zu welcher Andr. Trüsel von Summiswald, Canton Bern, durch Urtheil des Cantonsgerichts vom 28. Brachmonat 1800 verfält wurde, ist in eine Eingrenzung in seine Gemeinde für die noch übrige Strafzeit geheiligt.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, gegen dessen Antrag sich indeß die Minorität der Commision erklärt:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath schlägt Ihnen in einer Botschaft vom 24. Jenner 1801 vor, den Emanuel Krebs von Rüggisberg, Et. Bern, von der 4jährigen Kettenstrafe, die Krebs noch auszustehen hat, zu begnadigen.

Ihre Criminalcommision hat die Criminalprocedur, so mit Krebs aufgenommen ward, mit aller Aufmerksamkeit erdauret, und gefunden, daß der Emanuel Krebs den Johannes Hoz von Haufen, aus dem C. Zürich, sehr mutwillig mishandelt, und dem Hoz um ein Auge gebracht hat.

In Erwägung aber doch, daß Krebs, da er diese Handlung gethan, vom Wein erheitzt, bey Nacht den Hoz angegriffen, und nicht vermutet werden kann, daß Krebs die sträfliche Absicht gehabt, den Hoz ein Auge auszuschlagen;

In Erwägung, daß Krebs diese mutwillige Handlung in einem Alter von 23 Jahren gethan, jetzt benahe zwey Jahre im Schallenwerk dafür gebüßt, und zu hoffen ist, daß er sich gebessert, und künftig jedermann ruhig seinen Weg wandeln lasse;

In Erwägung, daß Krebs für 6 Jahre in Ketten verurtheilt ward, da doch der 148ste Art. des peinlichen Gesetzbuchs einem, der durch vorsätzliche Verwundung einen andern um den Gebrauch eines Augs gebracht, 4jährige Einsperrung verordnet, welche Strafe nicht härter ist, als 2jährige Kettenstrafe, die Krebs aufgestanden;

In Erwägung endlich, daß der beledigte Hoz selbst Fürbitte für den Krebs einlegt;

beschließt der gesetzgebende Rath:

Dem Emanuel Krebs von Rüggisberg soll die noch auszustehende Kettenstrafe nachgelassen seyn, unter der Bedingniß, daß der Krebs während der noch auszustehenden Strafzeit, die Births- und Schenkhäuser vermeiden solle.

Der Rath verwirft diesen Antrag der Majorität und das Begnadigungsbegehren.

Folgendes Besinden wird verlesen, und an die Crim. Gesetzg. Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Gesetzesvorschlag vom 10. Jan. über die Dauer der Einsperrungsstrafe, veranlaßt den Volkz. Rath zu einigen Bemerkungen, die er Ihnen B. G., mittheilt.

Dieser Gesetzesvorschlag enthält verschiedenartige Gegebenstände, die vielleicht in 2 Dekrete getrennt werden könnten. Der erste §. betrifft die Begrenzung der Dauer der Einsperrungsstrafe, zu welcher Individuen vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs, verurtheilt wurden. Die übrigen §§. aber bestimmen einige Modifikationen der Straffen des peinlichen Gesetzbuchs und die Bestrafung der Vergehen, welche Verurtheilte während der Strafzeit begehen..

Der Vollz. Rath glaubt daher, diesen §. als getrennt von den übrigen betrachten zu müssen. Die Absicht des gesetzgebenden Raths scheint dahin zu gehen, daß die Einsperrungsstraffen, die vor dem 4. May 1799 gegen Schuldige ausgesprochen wurden, und deren Dauer von diesem Datum an gerechnet, noch mehr als 20 Jahre betragen würde, auf diese höchste Zahl von 20 Jahren begrenzt seyn sollen.

Der Vollz. Rath glaubte zu bemerken, daß der hier aufgestellte Grundsatz, weder der Anforderung der Gerechtigkeit, noch der Absicht der Begnadigung entspricht.

Individuen, welche vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs, z. B. wegen recidiven Vergehen, zu einer lebenslänglichen Einsperrung verurtheilt wurden, dürfen mit einer zwanzigjährigen Strafe abgebüßt haben, und die öffentliche Sicherheit neuerdings bedrohen, da doch der §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs zur Sicherstellung derselben, einen solchen Uebelthäter nach ausgestandener Strafe lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt.

Unter dem Gesichtspunkt der Begnadigung bietet der in dem Gesetzesvorschlag aufgestellte Grundsatz eine Ungleichheit dar, die durch folgendes Beispiel auffallend wird:

Zwei Individuen wurden zu lebenslänglicher Einsperrungsstrafe verurtheilt, der eine vor 20 Jahren und der andere sehr kurze Zeit vor der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs. Der erste also würde eine Strafe von 40 Jahren, der andere aber nur eine Strafe von 20 Jahren aussiehen. Da nun noch überdies keine Rücksicht in diesem Gesetzesvorschlag auf das Alter des Verurtheilten genommen wird, so könnte es sich leicht ereignen, daß diese Strafe für das eine oder andere der oben angeführten Individuen oder selbst für beide, wirklich lebenslänglich seyn würde.

Der Vollz. Rath glaubt, daß diesen Inconvenienzen durch eine rückwirkende Kraft, die dem peinlichen Gesetzbuch ertheilt würde, könnte vorgebogen werden. Die §§. 13 und 19 dieses Gesetzbuchs sehen zwar für die Ketten- und Stockhausstrafe kein Maximum fest, hingegen aber kann aus dem §. 162 gefolgert werden, daß der Wille des Gesetzgebers gewesen sey, die Kettenstrafe auf die Dauer von 24 Jahren zu beschränken. Diese Folgerung scheint um so begründeter zu seyn, da wirklich auf kein Vergehen eine längere Strafzeit gesetz ist. Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, diese Strafzeit als das Maximum für die Dauer

jener Einsperrungsstraffen anzunehmen, die gegen Uebelthäter für eine längere Zeit, vor Einführung des peinlichen Gesetzbuchs ausgesprochen wurden. Die Anwendung dieses Grundsatzes muß dann nothwendig auch die Rückwirkung der Strafen auf recidive Vergehen und das Alter der Verurtheilten nach sich ziehen.

Der Vollz. Rath macht Sie noch B. G. auf eine Art Urtheile aufmerksam, vermöge welchen unter den ehemaligen Regierungen Einsperrungsstraffen auf eine unbestimmte Zeit gegen Schuldige verhängt wurden. Es dürfen sich vielleicht noch Individuen unter der Last dergleichen Urtheile befinden, ohne daß die Regierung Kenntniß davon hätte. Der Vollz. Rath glaubt inthin, daß auch auf diese Fälle Rücksicht genommen werden sollte, und schlägt Ihnen B. G., von obigen Grundsätzen geleitet, in Abänderung des §. 1, als ein besonderes Dekret folgende §§. vor:

§. 1. Wenn ein Individuum durch ein peinliches Urtheil, welches vor dem 4. May 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs, ausgesprochen wurde, zu einer Ketten- oder Einsperrungsstrafe für eine längere als 24jährige Dauer verurtheilt wurde, so soll die verhängte Strafe nach Verlust von 24 Jahren, vom Tag des Urtheils an gerechnet, aufhören, und das betreffende Individuum unter den gesetzlichen Folgen des 7ten Titels des 1sten Theils des peinlichen Gesetzbuchs, wieder in Freiheit gesetzt werden.

§. 2. Jedes Individuum, welches wegen wiederholten Verbrechen, vor dem 4. May 99, zu einer längern als 24jährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt wurde, soll nach Verlust dieser 24jährigen Strafzeit, in Gemäßheit des §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs, lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt seyn.

§. 3. Die §§. 50 und 52 des peinlichen Gesetzbuchs sind auch auf alle Individuen anwendbar, welche vor der Einführung dieses Gesetzbuchs zur Einsperrungsstrafe verurtheilt wurden, und während ihrer Strafzeit, die sie wenigstens 5 Jahre lang werden ausgestanden haben, das 80ste Jahr ihres Alters erreicht haben; oder das 75ste im Fall, daß die Verbannung gegen sie sollte ausgesprochen werden.

§. 4. Die in diesen §§. bestimmte Verminderung der Strafzeit wird auf die eingelagte Bitte des Verurtheilten durch einen Urtheilspruch des Cantongerichts jenes Kantons, in welchem er verurtheilt wurde, ertheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Oberster Gerichtshof.

Sitzung vom 24. November.

B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, begehrte Cassation der Sentenz des Kantonsgerichts von Zürich vom 19. Wintermonat 1800, kraft welcher er, wegen den ungebührlichen und beschimpfenden Ausdrücken, die er sich in seinem Entwurf- Memorial, gegen die damals bestehende Gesetzgebung erlaubt hat: zu einjährigem Kirchspielsarrest und Bezahlung der Gerichtskosten verfällt, und angewiesen wurde, sich künftig in seinen öffentlichen Aeußerungen und Schriften der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth zu bedienen, und seine Taente zu exemplarischer Erfüllung seiner Anwartschaften anzuwenden.

Nach Verlesung der Petition des B. Schweizers und der Schlüsse seines öffentlichen Anklagers,

erkannte der O. Gerichtshof ein hellog:

Da durch die Sentenz des zürcherischen Kantonsgerichts, weder ein bestehendes Gesetz, noch die Rechtsform oder die diesem Tribunal zustehende Competenz verletzt worden sey, so könne die angeherte Cassation nicht statt haben.

Publikation.

Das Gericht des Districts Zollikofen, C. Bern, an die Bürger dieses Bezirks.

Bürger und Freunde! Wir müssen mit vielem Unieb und grossem Bedauern missbeliebigst wahrnehmen, wie zunehmend durch allerhand Austritte, von ärgerlichem Nachtgeschrey und boshaften Lernereyen die allgemeine Ruhe gestört, Ordnung und Polizey verletzt, Sittsamkeit geschändet und Religion mit Füßen getreten wird; wie leichtfertige Gassenjungen sich es bald zur Tugend rechnen, alle Nächte, besonders dann an den sonst zur Feyer gewidmeten Samstag- und Sonntagsabenden, ihre Bosheiten durch alle mögliche Arten von Nachtfreveln auf die gottesvergessne Weise, an ihre ruhigen Nebenmenschen, und oft noch sogar an ihren Seelsorgern zu begehen und auszuüben, und so der allgemeinen Ehrbarkeit Hohn zu sprechen und verächtlich den Feyer tag zu entheissen.

Wenn wir aber hauptsächlich und besonders bedauern müssen, daß (die Munizipalitäten) Ihr Handhaber und Wächter der Polizey und gute Ordnung Euerer Gemeinden, solche strässiche Unfugen und Weltärgernisse also mit kaltem Blut gleichgültig ansehen, und somit,

stillschweigend, ohne Aehnung, ohne Vorlebren, die Ausübung euerer Pflichten verabsäumet — so können wir nicht umhin, unserer Pflicht gemäß, euch amit freundlich aber ernstmeinend auszufordern, in eueren Dörfern zu wachen, dergleichen Ausgelassenheiten und Sittenverderbnissen Einhalt zu thun; besonders an den Feyerabenden, wo eure Seelsorger zu euerer Erbauung und Aufrechthaltung der Religion, zum allgemeinen Besten arbeiten, mit Studien zur Predigt des göttlichen Worts beschäftigt sind — allem ärgerlichen Geschrey und Nachtgetöse, wodurch sie möchten gestört werden, abzuhalten, und so eure würdige Pfarrer und Prediger des heil. Evangeliums, nebst allen übrigen ruheliebenden Mitmenschen, in ihrer Andacht vor allen beleidigenden Unfällen und Verfolgungen zu schützen und schirmen; die ungehorsamen, aller guten Ordnung mit erstrebenden Uebertreter und Ruhesöder dann uns zu strengrichtlicher Bestrafung anzuzeigen und zu verleiden; wo ihr euch bei jedem hinderlichen Vorfall, zu Handhabung und Besförderung des guten Fürnehmens, willig und kräftige Handbiitung von uns zu gestossen haben sollt.

Euch, ihr übrigen Bürger samt und sonders — insonderheit ihr Jünglinge und Nachläufer dann, die ihr so unsere gerechten Klagen euers Benehmens und Lebenswandels mitanhören — geben wir die Weisung und ernstliche aber wohlgemeinte Vermahnung, euch in Zukunft ruhiger, sittsamer und mit mehreren menschlichen Rastand als bisher, bei jeder Gelegenheit zu betragen, als friedliche Menschen und Christen mit eueren Nebenmenschen zu leben, den alles ärgernden Nachlermereyen, schändlichen Ausschweifungen, verderblichen Verfolg- und Beleidigungen der Nebenmenschen, und gottlosen Schlägereyen, die euch ins Verderben stürzen, Gott und die ehrbare Welt kränken — abzusagen, den Polizeygesetzen und guten Ordnungsanstalten eurer Munizipalvorgesetzten gehörend zu gehorchen, und so eure Nebenmenschen und Mitbürger ungestört und unbehäliget ihre Ruhe genießen zu lassen — denn es wird schärfere Rücksicht auf euch gehalten, und jeder Nachlermer und gottlose Ruhesöder, der entdeckt und uns verleidet wird, künftig nach aller Strenge bestraft werden.

Gruss und Freundschaft.

Geben in Schüpfen den 17. Januar 1801.

Im Namen des Gerichts,

Frieden, Präsident,

Negerier, Gerichtsschreiber.